



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Holger Dremel, Prof. Dr. Winfried Bausback, Michael Hofmann, Dr. Alexander Dietrich, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Stephan Oetzinger, Martin Stock, Karl Straub, Peter Wachler CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Alexander Hold, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/9617, 19/11276

Rückkehr zu Humanität und Ordnung VI: Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vorantreiben!

Der Landtag begrüßt, dass die Bundesregierung in den Koalitionsvertrag eine Abschaffung der „Turboeinbürgerung“ nach drei Jahren aufgenommen hat, wenngleich eine noch weitergehende Reform des Staatsangehörigkeitsrechts notwendig ist.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Rückgängigmachung folgender durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27. Januar 2024 (Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts – StARModG) eingeführten Änderungen einzusetzen:

- Senkung der Anforderungen bei Einbürgerungen
- generelle Hinnahme der Mehrstaatigkeit
- Reduzierung der erforderlichen Voraufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahre

Außerdem wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für folgende Änderungen des Staatsangehörigkeitsrechts einzusetzen:

1. Die Schaffung einer Regelung, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit im Falle der rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach § 129a Strafgesetzbuch oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat vorsieht, wenn dadurch keine Staatenlosigkeit eintritt.
2. Eine Änderung des § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) dergestalt, dass „vorübergehende humanitäre Aufenthaltsrechte“ nicht als „gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ gelten.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident